Der Landrat

Landkreis Konstanz

Landratsamt Konstanz · Postfach 10 12 38 · 78412 Konstanz

CDU-Fraktion
im Kreistag des Landkreises Konstanz
Herrn stellv. Fraktionsvorsitzenden
Andreas Hoffmann
Hirschweg 18
78476 Allensbach

2. April 2020

Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion zur Situation der Rettungsdienste und der Krankentransporte vom 08.09.2019

Sehr geehrter Herr Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihr o.g. Schreiben, dessen Beantwortung sich aufgrund der Komplexität und des Umfangs der von Ihnen angesprochenen Themen leider etwas verzögert hat. Hierfür bitte ich um Verständnis.

Zu den Fragen der CDU-Fraktion nimmt die Kreisverwaltung wie folgt Stellung:

1. Bereichsplanung für das Rettungswesen

1.1 Welchen Fortschreibungsstand hat der derzeit für den Landkreis Konstanz gültige Bereichsplan des Rettungsdienstes? Wann ist die letzte Aktualisierung erfolgt?

Die letzte Aktualisierung des Bereichsplans erfolgte im Jahr 2013. Seither ist auch keine Vorhalteerweiterung – d.h. zusätzliche Rettungsmittel wie Rettungswagen (RTW) oder Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) – durch den Bereichsausschuss beschlossen worden. Im Jahr 2018 erfolgte zwar eine Überarbeitung des Bereichsplans, jedoch beinhaltete diese nur redaktionelle Anpassungen.

1.2 Für welchen Zeitpunkt ist die nächste Aktualisierung geplant?

Auf Veranlassung des Innenministeriums Baden-Württemberg wurden die Bereichsausschüsse der Rettungsdienstbereiche im Jahr 2018 aufgefordert, die Bereichspläne auf der Grundlage eines Musterbereichsplans zu überarbeiten. Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Landkreis Konstanz hat im Dezember 2019 den neuen Bereichsplan beschlossen. Dieser liegt dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde inzwischen zur Genehmigung vor. Derzeit wird die Rechtmäßigkeit des Bereichsplans durch das Landratsamt geprüft.

1.3 Gibt es eine gesetzliche Regelung über das erforderliche Aktualisierungsintervall?

Die Bereichspläne sind gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst (Rettungsdienstgesetz – RDG) jährlich zu überprüfen und bei notwendigen Änderungen zeitnah fortzuschreiben.

1.4 Wer ist für die Fortschreibung des Bereichsplans zuständig?

Für die Fortschreibung ist der Bereichsausschuss zuständig (§ 3 Abs. 3 u. 4 RDG). Dieser bedient sich auf der Arbeitsebene einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist beim DRK-Kreisverband Konstanz in Radolfzell angesiedelt.

1.5 Mit welchen Stellen hat hierbei eine Abstimmung zu erfolgen?

Im Rettungsdienstbereich wird ein Bereichsausschuss für den Rettungsdienst (Bereichsausschuss) gebildet. Ihm gehören eine gleiche Zahl an stimmberechtigten Vertretern der Leistungsträger und der Kostenträger im Rettungsdienstbereich, höchstens je sieben Vertreter, an. Ferner können die Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 RDG im Rettungsdienstbereich, die nicht mit stimmberechtigten Mitgliedern vertreten sind, mit einem Vertreter an den Sitzungen des Bereichsausschusses beratend teilnehmen. Darüber hinaus sollen dem Bereichsausschuss mit beratender Stimme je ein Vertreter des Stadt- bzw. Landkreises und der Feuerwehr sowie ein Leitender Notarzt des Rettungsdienstbereiches, ein Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung sowie Vertreter der Krankenhäuser angehören. Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen auf Beschluss des Bereichsausschusses zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über den Bereichsausschuss ist das Landratsamt Konstanz. Der Bereichsplan bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Der wirksame Bereichsplan ist dem Landesausschuss für den Rettungsdienst über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der (genehmigte) Bereichsplan ist für Leistungsträger und Kostenträger verbindlich.

1.6 Welche Organisationen sind an der Durchführung des Rettungsdienstes und des Krankentransports im Landkreis Konstanz beteiligt?

An der Durchführung des Rettungsdienstes und des Krankentransports sind im Kreis Konstanz derzeit folgende Organisationen beteiligt:

<u>Rettungsdienst</u>:
- DRK Rettungsdienst gGmbH Landkreis Konstanz
- DRK Kreisverband Landkreis Konstanz e. V.
- Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Oberschwaben/Bodensee Singen
- Malteser Hilfsdienst gGmbH Konstanz

<u>Krankentransport</u>:
- DRK Rettungsdienst gGmbH Landkreis Konstanz
- DRK Kreisverband Landkreis Konstanz e. V.
- Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Oberschwaben/Bodensee Singen
- Malteser Hilfsdienst gGmbH Konstanz
- Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e. V. Region Konstanz/Singen
- Deutscher Hilfsdienst Ortsverein Singen e. V.

1.7 Wer entscheidet nach welchen Kriterien über eine Beteiligung entsprechender Organisationen?

Das Innenministerium schließt auf Landesebene mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Deutschen Roten Kreuz und seiner Bergwacht Württemberg, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser-Hilfsdienst, ferner mit der DRF Luftrettung, der Bergwacht Schwarzwald und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft sowie bei Bedarf mit anderen Stellen (Leistungsträger) Vereinbarungen über die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes, soweit diese hierzu bereit und in der Lage sind (§ 2 Abs. 1 RDG).

Die Notfallrettung wird von den o. g. Rettungsdienstorganisationen, mit denen das Innenministerium Rahmenvereinbarungen geschlossen hat, wahrgenommen. Die Aufgabe der Notfallrettung kann bei Bedarf im Rahmen einer Vereinbarung auch anderen Stellen übertragen werden. Die Rettungsdienstorganisationen sollen bei Bedarf auf Bereichsebene Kooperationsvereinbarungen mit anderen Stellen abschließen. Diese werden dadurch Leistungsträger im jeweiligen Rettungsdienstbereich.

Der Krankentransport wird von den Leistungsträgern und von privaten Krankentransportunternehmern auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 15 RDG durchgeführt.

Das Innenministerium stellt in enger Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss für den Rettungsdienst einen Rettungsdienstplan auf und passt ihn der Entwicklung an. Der Rettungsdienstplan wird als Rahmenplan erstellt. Er legt die Grundzüge einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes fest. Das Land wird hierzu in Rettungsdienstbereiche eingeteilt. Die Festlegung der Standorte der Rettungshubschrauber erfolgt dann unter Berücksichtigung der hierfür besonders geeigneten Krankenhäuser.

Der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst erstellt auf der Grundlage des Rettungsdienstplanes und unter Beachtung der gesetzlichen Hilfsfristen für den Rettungsdienstbereich einen Plan (Bereichsplan), der den Standort der Integrierten Leitstelle, die Zahl und die Standorte der bedarfsgerechten Rettungswachen für den Bereich der Notfallrettung, die für die notärztliche Versorgung erforderlichen Vorhaltungen sowie die jeweilige personelle und sächliche Ausstattung festlegt. Dabei ist der gesamte Einsatzablauf in die Planung einzubeziehen; die einzelnen Teilbereiche des Einsatzablaufs sind zu prüfen, mögliche Verbesserungen zur Verkürzung der Zeitintervalle zu ermitteln und Maßnahmen zur Umsetzung vorzusehen. Darüber hinaus soll für den Krankentransport in den Bereichsplan die Zahl der nach § 15 RDG zugelassenen Krankentransportwagen und ihre personelle Besetzung nachrichtlich aufgenommen werden.

Welcher Leistungsträger in welchem Leistungsumfang an der Notfallrettung und am Krankentransport teilnimmt, entscheidet schlussendlich der Bereichsausschuss.

1.8 Welche und wie viele land- und wassergebundenen Rettungsmittel sind für die Notfallrettung an welchen Standorten laut aktuellem Bereichsplan stationiert?

Art, Anzahl und die Standorte der Rettungsmittel für die Notfallrettung sind im Bereichsplan dargestellt, den wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

1.9 Werden diese Hilfsmittel tatsächlich in vollem Umfang vorgehalten und sind diese Rettungsmittel einsatzfähig?

Die Rettungsmittel werden in vollem Umfang vorgehalten. Es gibt allerdings gelegentliche Ausfallzeiten der Rettungsmittel, die z. B. durch Krankheit des Einsatzpersonals bedingt sind. Die Ausfallzeiten müssen monatlich an die Rechtsaufsicht gemeldet werden. Technisch sind alle Rettungsmittel wie Krankentransportwagen, Rettungswagen, Notarzteinsatzfahrzeug bzw. Fahrzeuge des Wasserrettungsdienstes in der Regel einsatzfähig und verfügbar. Für etwaige technische Ausfälle ist üblicherweise eine Redundanz vorgesehen.

1.10 Gibt es an einzelnen Standorten (welche?) eine Unterversorgung, die nicht dem Bereichsplan entspricht?

Im bodengebundenen Rettungsdienst ist bei der Notfallrettung die Zeit vom Eingang der Notfallmeldung in der Integrierten Leitstelle in Radolfzell bis zum Eintreffen der Hilfe am Notfallort an Straßen (Hilfsfrist) maßgebend. Die Hilfsfrist soll aus notfallmedizinischen Gründen nicht mehr als 10, höchstens 15 Minuten betragen (§ 3 Abs. 2 RDG). Der vom Land Baden-Württemberg vorgegebene Zielerreichungsgrad beträgt 95 % (bezogen auf die Hilfsfrist von 15 Minuten).

Es gibt Bereiche im Landkreis Konstanz, die planerisch derzeit nicht innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist erreicht werden können. Dies sind vorwiegend die Gemeinden Büsingen, Gailingen, Öhningen und Tengen. Im Herbst 2019 wurde deshalb eine „AG Hilfsfrist" eingerichtet, der Vertreter der Leistungs- und Kostenträger angehören. Die AG hat in einem ersten Schritt eine Vorhalteerweiterung an den Standorten Konstanz, Radolfzell und Singen vorgeschlagen. Sie wurde zwischenzeitlich vom Bereichsausschuss beschlossen und soll zeitnah im Jahr 2020 umgesetzt werden.

Die Entwicklung der Hilfsfristen wird vom Bereichsausschuss, aber auch vom Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde weiter beobachtet. Je nach Entwicklung wird nachgesteuert werden.

2. Hilfsfristen und durchgängige Sicherstellung der Notfallversorgung

2.1 Können im Landkreis Konstanz zu jeder Zeit und in allen Teilregionen die Hilfsfristen eingehalten werden? Wo sind ggfs. geeignete Maßnahmen notwendig (Ergänzungsbedarf)?

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Nr. 1.10 verwiesen.

2.2 Die Notfallrettung hat in bestimmten Jahreszeiten, bedingt durch viele Touristen, aber auch durch Großveranstaltungen (Feste) verschiedene jahreszeitbedingte Sondersituationen zu bewältigen. Ist der Rettungsdienst jederzeit, auch in Zeiten starker Beanspruchung in der Lage eine zeitgerechte und gesetzeskonforme Notfallrettung sicherzustellen?

Der Rettungsdienst wird in solchen Situationen durch das Ehrenamt der Hilfsorganisationen unterstützt. Bei Großveranstaltungen wird größtenteils ehrenamtliches Personal eingesetzt. In der Ferienzeit werden die vorgehaltenen Rettungsmittel mehr beansprucht. Wie oben unter Nr. 1.10 bereits ausgeführt, wurde in der letzten Sitzung des Bereichsausschusses am 09.12.2019 eine Vorhalteerweiterung für die Rettungswachen in Konstanz (tagsüber), Radolfzell (nachts) und Singen (tagsüber) beschlossen. Diese Maßnahme dient auch der Sicherstellung einer gesetzeskonformen Notfallrettung in den genannten Sondersituationen.

2.3 Reichen in solchen Zeiten die vorhandenen Rettungsmittel und das zur Verfügung stehende Personal aus?

Die vorhandenen Rettungsmittel und das zur Verfügung stehende Personal sind in der Regel ausreichend.

2.4 Ist die erforderliche personelle Ausstattung (Notärzte/innen und ausgebildetes Rettungsdienstpersonal) in ausreichendem Umfang (inkl. Integrierte Leitstelle) vorhanden? Sind alle entsprechenden Stellen besetzt? Wo gibt es ggfs. Engpässe?

Nach § 10 Abs. 1 RDG wirken geeignete Ärzte im Rettungsdienst mit. Die Krankenhausträger sind verpflichtet, Ärzte gegen Kostenausgleich zur Verfügung zu stellen. Der Bereich Stockach weist Ausfallzeiten auf. Im Jahr 2019 waren 34 Notarztdienste nicht besetzt.

Die Ausstattung im Bereich des Rettungsdienstpersonals ist in der Regel gewährleistet.

Schwierigkeiten gab es Jahr 2019 bei der Rekrutierung von Mitarbeitenden für die Integrierte Leitstelle (ILS). Inzwischen sind aber alle Stellen in der ILS wiederbesetzt.

3. Wasserrettung

3.1 Sind alle im Bereichsplan aufgeführten Stationen der Wasserrettung jederzeit personell einsatzfähig?

Es sind alle Stationen im Alarmfall personell einsatzfähig und können besetzt werden. Die Wasserrettungswache Horn, die durch die DLRG-Gruppe Singen besetzt wird, führt aus personellen Gründen derzeit lediglich den Wachdienst im Uferbereich durch und ist nicht in den Wasserrettungsdienst im Landkreis eingebunden. Momentan ist dort kein Rettungsboot stationiert. Im Einsatzfall wird dieser Seebereich durch die Standorte Wangen und Moos abgedeckt. Die sich derzeit im Bau befindliche Wasserrettungswache Radolfzell wird im Frühjahr 2020 den Betrieb aufnehmen.

3.2 Sind alle im Bereichsplan aufgeführten Stationen der Wasserrettung jederzeit technisch bzw. materiell einsatzfähig?

Alle im Bereichsplan aufgeführten Stationen der Wasserrettung sind im Alarmfall technisch bzw. materiell grundsätzlich einsatzfähig. Ausfallzeiten durch technische Defekte treten inzwischen jedoch immer öfter auf. Ursächlich hierfür ist der altersbedingte Verschleiß der Boote. Der Wasser-Rettungsdienst der DLRG wird ganzjährig durchgeführt. Aufgrund der technischen Eigenschaften der Boote und des geringen Wasserstandes muss ein Teil der Boote im Untersee allerdings im Winter ausgewassert werden. Des Weiteren entstehen Ausfallzeiten durch Wartungsarbeiten, die bevorzugt im Winter durchgeführt werden. Da diese Arbeiten oftmals aus finanziellen Gründen in Eigenleistung durchgeführt werden müssen, können sich die damit verbundenen Ausfallzeiten verlängern. In jedem Seeteil ist aber auch im Winter immer mindestens ein DLRG-Rettungsboot einsatzbereit.

3.3 Entspricht die derzeitige Ausstattung an Booten für den Wasserrettungsdienst noch der aktuellen Bedarfssituation?

Die derzeitige Ausstattung an Booten entspricht nicht dem aktuellen Bedarf bzw. den gestiegenen Anforderungen an den Wasser-Rettungsdienst. Gerettete Personen können nicht in geschlossenen Räumen notfallmedizinisch versorgt werden. Vielmehr müssen diese auf den Booten im Freien und auf dem Boden oder den Motorkästen liegend – meist ohne Witterungsschutz und räumlich beengt – behandelt werden. Die vorhandenen MRB 5 - Boote mit 7,50 – 8,50 m Länge sind zwischen 25 und 40 Jahre alt; ein Teil der Boote wurde 2008 saniert. Durch das Alter der Boote sind an diesen in der Vergangenheit immer öfter Schäden am Rumpf und in der Technik aufgetreten. Die vorhandenen MRB 4 - Fasterboote mit 6,70 m Länge wurden 2007 beschafft und sind nur bis Windstärke 5 bis 6 einsatzbereit. Eine Versorgung von Notfallpatienten ist auf diesen Booten nur auf dem Bootsboden liegend – ohne Witterungsschutz und räumlich beengt – und somit auch nur bedingt möglich.

Um diesen unbefriedigenden Zustand zu verbessern, wurde dem Innenministerium im Jahr 2018 eine „Bodenseekonzeption" übermittelt, in der die notwendige Ausstattung der DLRG in den Landkreisen Konstanz und Bodenseekreis mit Booten und Einsatzfahrzeugen beschrieben ist. Diese Konzeption wurde von den beiden DLRG-Landesverbänden und den beiden Bezirken in Abstimmung mit den Landratsämtern gemeinsam erarbeitet. Das Innenministerium hat im Rahmen von Besprechungen im April und im Dezember 2019 seine Zustimmung zu dem Konzept und dessen Umsetzung signalisiert. Im Jahr 2020 sollen weitere Gespräche stattfinden.

3.4 Gibt es ggfs. zusätzlichen Bedarf an technischer und materieller Ausstattung?

Es besteht ein zusätzlicher Bedarf an Ausstattung:

Einsatzboote: Einen zusätzlichen Bedarf an Einsatzbooten gibt es im Bereich Hochrhein. In Gailingen gibt es eine DLRG-Ortsgruppe; diese ist allerdings finanziell nicht in der Lage, ein Boot zu beschaffen bzw. zu unterhalten. Im Bereich Büsingen gibt es aktuell keine DLRG-Ortsgruppe; dennoch wäre auch hier der Bedarf an einem Rettungsboot zu regeln. Beide Bereiche werden derzeit im Einsatzfall durch die Boote der DLRG-Ortgruppe Öhningen und der DLRG-Ortsgruppe Radolfzell und durch Einsatztaucher und Strömungsretter der DLRG-Ortsgruppen Engen, Bodman, Radolfzell und Konstanz abgedeckt. In allen anderen Seeteilen sind die im Bereichsplan aufgeführten Rettungsboote ausreichend.

Einsatzfahrzeuge: Einzelne im Bereichsplan aufgeführte Einsatzfahrzeuge müssen noch beschafft bzw. aufgrund ihres Alters ersatzbeschafft werden.

Rettungsmittel: Ein zusätzlicher Bedarf ergibt sich durch neue technische Möglichkeiten zur Wasserrettung (Beispiel Drohne, Unterwassertelefon etc.). Im Bereich der Taucheinsätze besteht ein größerer Bedarf an Tauchgeräten und Ausstattung, die aufgrund des Alters ersatzbeschafft werden müssen.

4. Luftrettung

4.1 Im Landkreis Konstanz ist kein Rettungshubschrauber (RTH) stationiert. Ist die Versorgung durch die Standorte Friedrichshafen und Villingen-Schwenningen im Landkreis Konstanz ausreichend?

Die Versorgung im Landkreis Konstanz kann als ausreichend bezeichnet werden. Zusätzlich zu den beiden Rettungshubschraubern der Deutschen Rettungsflug-

wacht können im Bedarfsfall noch drei weitere Rettungshubschrauber aus der Schweiz (REGA) angefordert werden.

4.2 In welchen Fällen kommen die REGA und ggfs. andere RTH-Betreiber im Landkreis Konstanz zum Einsatz?

Die REGA kommt zum Einsatz, wenn die beiden zuständigen RTH aus Deutschland einsatz-, wetter-, oder uhrzeitbedingt nicht zur Verfügung stehen. Außerdem werden diese bei einem Ereignis mit mehreren Verletzten oder Erkrankten angefordert (z. B. Verkehrsunfall mit mehreren Schwerverletzten).

4.3 Wie viele Rettungsdiensteinsätze unter Beteiligung eines RTH gab es im Landkreis Konstanz im Jahr 2018?

Insgesamt waren dies 116 Rettungsdiensteinsätze.

4.4 Wie viele Rettungsdiensteinsätze unter Beteiligung eines RTH wurden im Jahr 2018 nicht durch die beiden RTH der Deutschen Rettungsflugwacht abgedeckt (REGA bzw. andere Organisationen)?

Insgesamt wurden im Jahr 2018 sieben Einsätze nicht durch die RTH der Deutschen Rettungsflugwacht, sondern durch die REGA bzw. die Alpine Air Ambulance abgedeckt.

5. Krankentransporte

5.1 Wie viele Krankentransporte (qualifizierter Krankentransport) wurden im Jahr 2018 im Landkreis durchgeführt?

Im Jahr 2018 wurden 28.338 Krankentransporte durch die ILS Konstanz disponiert.

5.2 Welche Organisationen sind in welchem prozentualen Umfang an der Abwicklung der Krankentransporte beteiligt?

- Arbeiter-Samariter-Bund ASB: 6,63% (1 KTW) – Standort Singen
- Deutscher Hilfsdienst DHD: 2,16% (1 KTW) – Standort Singen
- Deutsches Rotes Kreuz DRK: 82,83% (16 KTW) – Standorte Konstanz, Engen, Radolfzell, Singen, Stockach
- Johanniter-Unfall-Hilfe JUH: 0,78% (1 KTW, Beginn 11/2018) – Standort Singen
- Malteser Hilfsdienst MHD: 7,60% (2 KTW) – Standort Konstanz

5.3 Gibt es Erkenntnisse zu Wartezeiten von Patienten/innen in den einzelnen Regionen des Landkreises?

In 85 % der Fälle dauert es bis zu 60 Minuten, bis der Krankentransportwagen (KTW) an der Einsatzstelle eintrifft. In 15 % der Fälle beträgt die Wartezeit über 60 Minuten.

5.4 Mit welchen durchschnittlichen Wartezeiten ist bei der Bestellung eines KTW zu rechnen?

Die durchschnittliche Wartezeit im Jahr 2018 im Krankentransport betrug 50 Minuten.

5.5 Reichen aus Sicht des Landratsamtes die vorhandenen Krankentransportkapazitäten in allen Regionen des Landkreises aus?

Laut Mitteilung der Geschäftsstelle des Bereichsausschusses reichen die vorhandenen Transportkapazitäten durch die vorhandenen KTW in allen Regionen des Landkreises aus. Das Landratsamt teilt diese Einschätzung.

5.6 Werden im Bedarfsfall Krankentransportwagen auch im Rettungsdienst eingesetzt?

Nein. Dies ist nicht zulässig, da die Krankentransportwagen (KTW) im Regelfall nicht über das Personal mit der nötigen Qualifikation als Rettungsassistent (RA) bzw. Notfallsanitäter (NS) verfügen.

KTW werden lediglich als sog. „First Responder" eingesetzt, um das therapiefreie Intervall zu verkürzen, wenn sich die zuständigen Rettungsmittel bereits im Einsatz befinden. Der Einsatz der KTW erfolgt in diesen Fällen zusätzlich zu den Rettungsmitteln „Rettungswagen (RTW)" und „Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)". Die Notfallpatienten werden dann in der Regel im Rettungswagen transportiert. Die als „First Responder" eingesetzten KTW-Teams werden bei den gesetzlichen Hilfsfristen nicht gewertet.

Ich hoffe, Ihre Fragen umfassend beantwortet zu haben. Zusammen mit Ihrer Anfrage werde ich dieses Schreiben in den Sozialausschuss einbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Zeno Danner